

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROGASTRO GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- oder Veranstaltungsräumen der PROGASTRO GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der PROGASTRO GmbH.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der PROGASTRO GmbH in Textform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung, Verjährung

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die PROGASTRO GmbH zustande; diese sind die Vertragspartner. Der PROGASTRO GmbH steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der PROGASTRO GmbH eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

Die PROGASTRO GmbH haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die PROGASTRO GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen von vertragstypischen Pflichten der PROGASTRO GmbH beruhen. Einer Pflichtverletzung der PROGASTRO GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der

PROGASTRO GmbH auftreten, wird die PROGASTRO GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die PROGASTRO GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen die PROGASTRO GmbH verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren von der Kenntnis unabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadenersatzansprüche verjähren von der Kenntnis unabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PROGASTRO GmbH beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

Die PROGASTRO GmbH ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der PROGASTRO GmbH zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen, vereinbarten bzw. geltenden Preise der PROGASTRO GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlassten Leistungen und Auslagen der PROGASTRO GmbH an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

Rechnungen der PROGASTRO GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die PROGASTRO GmbH kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die PROGASTRO GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der PROGASTRO GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Die PROGASTRO GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart

werden. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist die PROGASTRO GmbH berechtigt, auch nach Vertragsabschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Absatzes oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der PROGASTRO GmbH aufrechnen oder verrechnen.

IV. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Eine Veränderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der PROGASTRO GmbH mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der PROGASTRO GmbH in Textform.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von der PROGASTRO GmbH bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die PROGASTRO GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die PROGASTRO GmbH diesen Abweichungen zu, so kann die PROGASTRO GmbH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die PROGASTRO GmbH trifft ein Verschulden.

V. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit der PROGASTRO GmbH in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit die PROGASTRO GmbH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die PROGASTRO GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der PROGASTRO GmbH bedarf deren Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der PROGASTRO GmbH gehen zu Lasten des Kunden, soweit die PROGASTRO GmbH diese nicht zu vertreten hat.

Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die PROGASTRO GmbH pauschal erfassen und berechnen.

Der Kunde ist mit Zustimmung der PROGASTRO GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die PROGASTRO GmbH eine Anschlussgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der PROGASTRO GmbH ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden. Störungen an von der PROGASTRO GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückgehalten werden oder gemindert werden, soweit die PROGASTRO GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

VII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen der PROGASTRO GmbH. Die PROGASTRO GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der PROGASTRO GmbH. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die

PROGASTRO GmbH berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die PROGASTRO GmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der PROGASTRO GmbH abzustimmen. Die Anbringung jeglicher Gegenstände an Wänden und Ähnlichem ist verboten. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die PROGASTRO GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die PROGASTRO GmbH für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

VIII. Haftung des Kunden für Schäden

Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Die PROGASTRO GmbH kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

IX. Rücktritt vom Vertrag, Bedingungen, Stornierung

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger von der PROGASTRO GmbH nicht zu vertretender Hinderungsgründe, insbesondere solche außerhalb der Einflussosphäre der PROGASTRO GmbH, behält sich die PROGASTRO GmbH das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Ersatzansprüche zustehen.

Bis 6 Monate vor der Veranstaltung ist die Stornierung durch den Kunden kostenfrei.

Bis 3 Monate vor der Veranstaltung werden bei einer Stornierung durch den Kunden die Raumbereitstellungsgebühren zu 50% berechnet, es sei denn, die PROGASTRO GmbH kann die gebuchten Räume anderweitig vermieten.

Bis 30 Tage vor der Veranstaltung werden bei einer Stornierung durch den Kunden die Raumbereitstellungsgebühren zu 75% berechnet, es sei denn, die PROGASTRO GmbH kann die gebuchten Räume anderweitig vermieten.

Bis 14 Tage vor der Veranstaltung werden bei einer Stornierung durch den Kunden die Raumbereitstellungsgebühren zu 100% und 50% der sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen berechnet.

Ab 14 Tagen vor der Veranstaltung werden bei einer Stornierung durch den Kunden die Raumbereitstellungsgebühren zu 100% und 100% der sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen berechnet.

Der Nachweis eines geringen Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der PROGASTRO GmbH vorbehalten.

Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht fortauern, kann die PROGASTRO GmbH, falls nicht anderweitig vereinbart, aufgrund Einzelnachweises abrechnen. Sonderleistungen, die infolge der Absage nutzlos werden, sind ebenfalls zu vergüten.

X. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort der PROGASTRO GmbH.

Ausschließlicher Gerichtsstand — auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten — ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz der PROGASTRO GmbH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz der PROGASTRO GmbH.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.